

**„Decreto determina a contrarre“
Dekret der Schulführungskraft zwecks Beauftragung einer öffentlichen Körperschaft für
Referententätigkeit „ausgenommener Vertrag“**

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,
- in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,
- in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 22/2018, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 6, vorsieht, dass die Berufsbildungsschulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,
- in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können,
- in das Legislativdekret Nr. 50/2016, welches im Artikel 5, Absatz 6, die ausgenommenen Verträge regelt und unter diesen, die Vereinbarungen zwischen zwei öffentlichen Körperschaften versteht, wenn die Leistungen im Rahmen ihrer institutionellen Tätigkeit im öffentlichen Interesse erbracht werden und in das Landesgesetz Nr. 50/2016, Artikel 55, Absatz 4, welcher die nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, und als solche gelten auch ausgenommene Verträge, vorsieht und festlegt, dass diese nicht in den Geltungsbereich des Landesgesetzes Nr. 16/2015 fallen und demzufolge können die Aufträge für diese Dienstleistungen, direkt an die für geeignet erachtete öffentliche Körperschaft, vergeben werden,
- hat festgestellt, dass der Grundschulsprengel Vahrn ein Projekt im Rahmen der Begabungsförderung zum Thema „Sternennacht“ in Zusammenarbeit mit dem Schulsprengel Sterzing 1 und Grundschulsprengel Klausen 2 durchgeführt hat und für die Sieger des Projektes ein Ausflug in das Planetarium nach Gummer geplant ist. Die Teilnehmer des Projekts eignen sich somit zusätzliche Kompetenzen im Sinne des Dekrets des Landeshauptmannes Nr. 22/2018, Artikel 3, Absatz 3, an.
- hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirols veröffentlicht wird,
- hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner das Naturmuseum Bozen für die Referententätigkeit beauftragt wird und festgestellt, dass die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Fortbildungsmaßnahme erzielt wird,
- hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,
- hat festgestellt, dass die Vergütung € 252,00 (Eintritt plus Workshop) beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,
- hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2022 getätigt wird

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, als geeigneten Vertragspartner das Naturmuseum zu einem Gesamtbetrag von € 252,00 zu beauftragen.

Die Schulführungskraft
Dott. Evi Volgger

Begründung Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit

Bezeichnung der öffentlichen Körperschaft: Naturmuseum Bozen

Gegenstand: Referententätigkeit im Rahmen folgender Veranstaltung: Besuch des Planetariums mit Vorführung und Workshop

Ort/e: **Planetarium Gummer**, Termin/e: **14.06.2022**, Vergütung: **€ 252,00**.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:

Dass der Vertragspartner auf Grund folgender Begründung ausgewählt wurde:

Das Planetarium und sein Angebot passen thematisch sehr gut zum Thema des Projektes zur Begabungsförderung „Sternennacht“. Das Planetarium ist aufgrund seines Angebotes einzigartig. In nächster Nähe gibt es kein ähnliches Angebot.